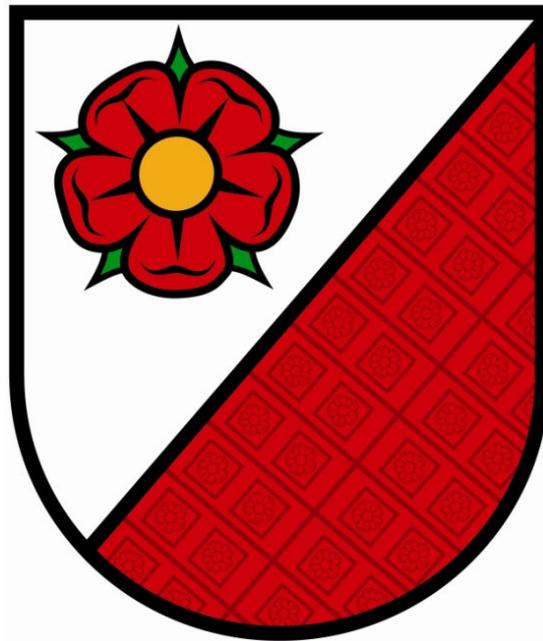


Friedhof- und Bestattungsreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(FBR)



10. April 2010

mit Änderungen vom 04. Dezember 2021

I. Organisation

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wynigen.</p> <p>² Die Bestimmungen gelten auch für vertraglich an den Friedhof Wynigen angeschlossene Gemeinden, insbesondere für die Einwohnergemeinde Rumendingen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 2 ¹ Der Friedhof steht zur Bestattung aller in den Einwohnergemeinden Wynigen und Rumendingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen, einschliesslich Totgeborenen und aufgefundenen Leichnamen, zur Verfügung.</p> <p>² Verstorbene ehemalige Ortsansässige oder Auswärtige können ebenfalls auf dem Friedhof Wynigen bestattet werden.</p>
Spezialfinanzierung Kommissionsgräber	<p>Art. 3 In die Friedhofrechnung ist eine Spezialfinanzierung "Kommissionsgräber" integriert. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die freiwillig angeboten wird und nicht beansprucht werden muss. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen.</p> <p>² Er entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen der Liegenschaftskommission.</p> <p>³ Er erlässt die Verordnung zu diesem Reglement und legt die Gebühren innerhalb des reglementarischen Rahmens gemäss Anhang 1 fest.¹</p>
Liegenschaftskommission	<p>Art. 5 Die Liegenschaftskommission</p> <ol style="list-style-type: none">überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen;verwaltet die Friedhofanlagen und die zugehörigen Gebäudeübernimmt die Ausarbeitung von Vorschlägen bei Bauaufgabenerarbeitet zuhanden des Gemeinderates das Budget²behandelt sämtliche übrigen, mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen in Zusammenhang stehenden Fragen;ist Aufsichtsorgan über Friedhofgärtner und Totengräber;hat betr. Friedhofgärtner und Totengräber ein Vorschlagsrecht für die Auftragsvergabe.

¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Friedhofgärtner, Totengräber

Art. 6 ¹ Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden bei der Auftragsvergabe festgelegt.

² Der Friedhofgärtner ist im Rahmen des erteilten Auftrages verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.

³ Die Aufgaben des Totengräbers werden bei der Auftragsvergabe festgelegt.

⁴ Der Totengräber erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

⁵ Friedhofgärtner und Totengräber besitzen ein Verfügungsrecht, soweit die Kosten nach Art. 15 von den Angehörigen nicht bezahlt werden.

Gemeindeschreiberei

Art. 7 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen (Gräberkontrolle), enthaltend Namen, Geschlecht, Heimat- und Geburtsort des Verstorbenen, Todestag und Tag der Bestattung. ³

² Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche einer unentgeltlichen Bestattung entgegen und ist ermächtigt, die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen und über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung zu entscheiden. ⁴

III. Bestattung, Beisetzung und Ruhedauer

Gräberanordnung

Art. 8 ¹ Die Leichname sind in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten. Platzreservierungen sind ausgeschlossen. ⁵

² Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Doppel- und Familiengräber und Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber.

³ Verstorbene Kinder bis 15 Jahre und Engelskinder (Früh- oder Totgeburten) sind im Kinderabteil zu bestatten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Liegenschaftskommission. ⁶

⁴ Neue Doppel- und Familiengräber werden nicht mehr gestattet.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Gräberarten	<p>Art. 8a Für die Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen b) Reihengräber für Urnenbestattungen c) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung für Kinder und Engelskinder (Früh- und Totgeburten) d) Gemeinschaftsgrab e) Themengräber
Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	<p>Art. 9 In bestehende Gräber dürfen Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die Grabesruhe der Erstbestattung jedoch nicht verlängert.</p>
Grabschliessung	<p>Art. 10 Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.</p>
Ruhedauer	<p>Art. 11 ¹ Vor Ablauf von mindestens 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden.</p> <p>² Kinder- und Engelsgräber haben eine Grabdauer von 40 Jahren.⁸</p> <p>³ Die Räumung wird nach Bedarf von der Liegenschaftskommission veranlasst.</p> <p>⁴ Die Räumung muss im Anzeiger publiziert werden.⁹</p> <p>⁵ Innert der Frist von 3 Monaten seit der Publikation sind die Angehörigen berechtigt, Grabmal und Einfassung wegzunehmen oder Einsprache zu erheben.</p> <p>⁶ Nach Ablauf der Frist verfügt die Liegenschaftskommission über Grabmal und Einfassung.</p> <p>⁷ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der Überreste eines Verstorbenen verlangt, so haben die Gesuchsteller für sämtliche Kosten inkl. Wiederbeisetzung aufzukommen.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 12 ¹ Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>² Die Asche wird nach der Bestattungsfeier durch den Friedhofgärtner ohne Urne in einem der dafür vorgesehenen Rasenfelder beigesetzt.</p>

⁷ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³ Namensschilder können beim Gemeinschaftsgrab für die Dauer von höchstens 25 Jahren angebracht werden. Anschliessend werden sie entfernt.

⁴ Blumenschmuck kann einzig an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden. Anderer Grabschmuck ist nicht gestattet.

⁵ Die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofsgärtner.

Themengräber oder
Urnenplattengräber

Art. 12a ¹ Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung in Themengräbern/Urnenplattengräber. ¹⁰

² Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Die Räumung muss im Anzeiger publiziert werden. ¹¹

³ Der Gemeinderat legt nähere Bestimmungen in der Verordnung fest. ¹²

Familiengrab

Art. 12b ¹ Eine Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Familiengrab ist gestattet. Neue Familiengräber sind gemäss Artikel 8 Abs. 4 nicht gestattet. ¹³

² Die Aufhebung eines Familiengrabes erfolgt auf Wunsch der Familie oder wenn der Friedhofsgärtner feststellt, dass seit längerer Zeit keine Grabpflege mehr gemacht wird und keine Angehörigen mehr erreichbar sind. ¹⁴

³ Wenn keine Angehörigen mehr erreichbar sind, muss die Aufhebung im Anzeiger publiziert werden. ¹⁵

Grabmal, Bepflanzung der
Gräber, Haftungsausschluss

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Details zu Grabmälern und zur Bepflanzung der Gräber.

² Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Naturereignisse oder widerrechtliche Handlungen verursacht werden.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

¹⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Schickliche und unentgeltliche
Bestattung
Kostenübernahme

Art. 13a ¹ Eine verstorbene Person, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wynigen oder in den Vertragsgemeinden, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist. ¹⁶

² Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung haben verstorbene Personen, wenn

- a) die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b) alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben,
- c) keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- d) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen. ¹⁷

³ Welche Leistungen die unentgeltliche Bestattung umfasst wird in der Verordnung geregelt. ¹⁸

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 13b ¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Artikel 13a Absatz 2 werden auf schriftliches Gesuch hin bewilligt oder von Amtes wegen veranlasst. Das Gesuch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Todestag der Gemeindeverwaltung Wynigen einzureichen. ¹⁹

² Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 13b Absatz 4 erfüllt sind. ²⁰

³ Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung. ²¹

⁴ Unentgeltliche Bestattungen werden nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Erben je weniger als CHF 50'000.00 und das Bruttovermögen je weniger als CHF 25'000.00 beträgt. Massgebend sind die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung und die erfolgte Ausschlagung der Erbschaft. ²²

¹⁶ Gemäss Artikel 7 BV

¹⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

IV. Friedhofruhe

Wahrung der Friedhofruhe	<p>Art. 14 Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Mitführen von Tieren;b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten;c) das Verursachen von unnötigem Lärm;d) jede Verunreinigung von Grabmälern, Anlagen und Gebäuden.
--------------------------	--

V. Kosten und Gebühren

Graberstellung, Bepflanzung	<p>Art. 15 Die Kosten der Erstellung des Grabes, der Grabeinfassung, der Grabzeichen und der Erstbepflanzung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber und dem Friedhofgärtner gemäss effektivem Aufwand direkt in Rechnung gestellt.</p>
-----------------------------	--

Erdbestattung Gebühren	<p>Art. 16¹ Sämtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen, werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in einer Verordnung festgelegt.²³</p>
---------------------------	--

² Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 erlassen.²⁴

Feuerbestattung	<p>Art. 17²⁵</p>
-----------------	------------------------------------

Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 18²⁶</p>
-------------------	------------------------------------

Indexierung	<p>Art. 19²⁷</p>
-------------	------------------------------------

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁵ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁶ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁷ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

VI. Schlussbestimmungen

Friedhof- und
Bestattungsverordnung

Art. 20 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement eine Verordnung. Darin werden geregelt:

- a) das Verfahren bei Todesfällen;
- b) die Durchführung der Bestattungsfeier und die Bestattungszeiten;
- c) das Aufstellen von Grabmälern;
- d) den Unterhalt der Gräber;
- e) die Details für die Besorgung des Grabunterhaltes durch die Gemeinde ("Kommissiongräber")
- f) Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen²⁸
- g) Leistungen der unentgeltlichen Bestattung.²⁹

Widerhandlungen

Art. 21 Auf Antrag der Liegenschaftskommission werden Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements durch den Gemeinderat mit Busse von CHF 100.-- bis CHF 5'000.-- bestraft.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2010 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.1996 aufgehoben.

³ Die durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen vom 4. Dezember 2021 treten auf den 01. Januar 2022 in Kraft.³⁰

⁴ Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist der Gemeinderat zuständig.³¹

²⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Anhang 1 – Gebührenrahmen ³²

Erdbestattung (ohne Beisetzungskosten)	Erwachsene	
	a.) Ortsansässige	CHF 0.00 – 300.00
	b.) Ehemalige Ortsansässige	CHF 400.00 – 700.00
	c.) Auswärtige	CHF 600.00 – 900.00
	Kinder- + Engelsgräber	
	a.) Ortsansässige	CHF 0.00 – 300.00
Urnenbeisetzung (ohne Beisetzungskosten)	a.) Ortsansässige	CHF 0.00 – 300.00
	b.) Ehemalige Ortsansässige	CHF 200.00 – 500.00
	c.) Auswärtige	CHF 400.00 – 700.00
Gemeinschaftsgrab (inkl. sämtlicher Beisetzungskosten)	a.) Ortsansässige	CHF 1'000.00 – 2'000.00
	b.) Ehemalige Ortsansässige	CHF 1'500.00 – 2'500.00
	c.) Auswärtige	CHF 2'000.00 – 3'000.00
Themengrab oder Urnenplattengrab (inkl. sämtlicher Beisetzungskosten)	a.) Ortsansässige	CHF 1'500.00 – 2'500.00
	b.) Ehemalige Ortsansässige	CHF 2'000.00 – 3'000.00
	c.) Auswärtige	CHF 2'500.00 – 3'500.00

³² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10.04.2010.

Der Präsident:
sig.
P. Sommer

Der Sekretär:
sig.
Ch. Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2021 nahm die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 04.11.2021 bis am 03.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28.10.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 08.12.2021

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti